

Aufgaben Forderungen

1. Aufgabe

Sachverhalt 1:

Die GmbH hatte am 10. Dezember 01 einer AG in Basel/Schweiz Spielzeug geliefert und übergeben. Die Rechnung über 1.000.000 CHF wurde noch am gleichen Tag versandt. Als Gefahrenübergang war der Tag der Übergabe vereinbart.

Der Eingang des Rechnungsbetrages erfolgte am 5. Januar 02. Die Kurse entwickelten sich wie folgt:

Datum	1 € = x CHF
10. Dezember 01	1,59 CHF
31. Dezember 02 (Devisenkassamittelkurs)	1,61 CHF

Die GmbH buchte die Rechnung:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	628.931 €
(Kurs 1 € = 1,59 CHF)	
an Umsatzerlöse	628.931 €

Am Tag der Bezahlung lag der Kurs bei 1 € = 1,58 CHF.

Sachverhalt 2:

Die GmbH erhielt Anfang Dezember 01 den Auftrag für den Bau eines ferngesteuerten Flugzeuges. Dabei wurde vertraglich u. a. Folgendes vereinbart:

1. Auslieferung und Übergabe erfolgen zum 1. April 02. Kaufpreis: 12.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Der Auftragnehmer hat spätestens zum 20. Dezember 01 eine Vorauszahlung auf den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 25 % des Kaufpreises zzgl. Umsatzsteuer zu leisten.

Die vereinbarte Zahlung wurde dem Bankkonto der GmbH am 20. Dezember 01 gutgeschrieben.

Die GmbH buchte wie folgt:

Bank	3.570 €
------	---------

an erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 3.570 €

sonstige betriebliche Aufwendungen 570 €

an sonstige Verbindlichkeiten (davon Umsatzsteuer) 570 €

Sachverhalt 3:

Die GmbH wies zum 31. Dezember 01 lt. Debitorenliste einen weiteren Forderungsbestand in Höhe von 2.261.000 € zuzüglich 19 % USt aus. In diesem Bestand ist die Forderung an die Rumpel AG nicht enthalten.

Auf den Forderungsbestand sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

Ausfallrisiko	3 %
Skontorisiko	1 %
Zinsrisiko	9 %
Inkassorisiko	500 € pauschal

Die Kunden der GmbH zahlen durchschnittlich zwölf Tage nach dem vereinbarten Zahlungsziel.

Am Tag der Bilanzaufstellung war nur noch eine Forderung über 57.120 € (steuerpflichtige Inlandsforderungen) unbezahlt - für diese Rechnung gewährt die GmbH keinen Skontoabzug mehr. An Skontoabzügen wurden bis zum Tag der Bilanzaufstellung 15.650 € in Anspruch genommen.

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen betrug zum 31. Dezember 00: 74.252 €.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie die Sachverhalte nach handels- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten und entwickeln Sie die zutreffenden Bilanzposten zum 31. Dezember 01. Buchungen sind nicht vorzunehmen.

Lösungsvorschlag:

Sachverhalt 1:

Die Forderung aus Lieferungen und Leistungen ist als Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) in der Bilanz der GmbH (§ 247 Abs. 1 HGB) im Umlaufvermögen (§ 247 Abs. 2 HGB)

Umkehrschluss) unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (§ 266 Abs. 2 B. II. 1 HGB) auszuweisen.

Die Bewertung richtet sich nach § 253 Abs. 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB und erfolgt zu den Anschaffungskosten (grundsätzlich zum Nennwert) oder zum niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB).

Die Fremdwährungsforderung ist zunächst mit dem Wechselkurs im Anschaffungszeitpunkt (10. Dezember 01) umzurechnen. Damit ergibt sich ein Ansatz in Höhe von $(1.000.000 \text{ CHF} / 1,59 \text{ CHF/€} = 628.931 \text{ €})$.

Zum Bilanzstichtag ist die Forderung zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen (§ 256a Satz 1 HGB). Die Forderung beträgt damit $(1.000.000 \text{ CHF} / 1,61 \text{ CHF/€}) = 621.118 \text{ €}$ (= Bilanzansatz zum 31. Dezember 01)

Die Forderung muss aufgrund des strengen Niederstwertprinzips auf den beizulegenden Wert in Höhe von 621.118 € abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 4 HGB). Die Abschreibung in Höhe von 7.813 € ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB) zu erfassen.

Die Forderung ist über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Forderungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG Anschaffungskosten anzusetzen. Eine Bewertung zum niedrigeren Teilwert kommt nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Aufgrund der Tatsache, dass die Auslandsforderung am 5. Januar 02 zu einem Kurs von 1 € = 1,58 CHF, also umgerechnet 632.911 € $(1.000.000 \text{ CHF} / 1,58)$, bezahlt worden ist und damit der Geldzufluss realisiert wurde, liegt zum Bilanzstichtag keine dauernde Wertminderung vor. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung darf der niedrigere Teilwert nicht angesetzt werden. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG wird durchbrochen.

Forderung in der Handelsbilanz	621.118 €
Forderung in der Steuerbilanz	<u>628.931 €</u>
Wertdifferenz	7.813 €

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss ist außerhalb der Buchführung um 7.813 € zu erhöhen (§ 60 Abs. 2 EStDV).

Die Vorauszahlung des Auftraggebers ist eine Anzahlung auf eine noch zu erbringende Leistung. Die 3.570 € sind als „erhaltene Anzahlung auf Bestellungen“ unter § 266 Abs. 3 C. 3 HGB in der Bilanz (§ 247 Abs. 1 HGB) zu passivieren.

Die „kreditähnliche“ Vereinbarung ist mit dem Gesamtbetrag zu passivieren. Gesamtbetrag ist der Erfüllungsbetrag (also einschließlich Umsatzsteuer) nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, da im Falle der Nichterfüllung der Leistung die Rückzahlungsverpflichtung den Nettobetrag und den darauf entfallenden USt-Anteil umfasst.

Gleichzeitig entsteht mit Vereinnahmung des Geldes im Dezember 01 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 570 € unter dem Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ (§ 266 Abs. 3 C. 8 HGB) auszuweisen.

Die vorgenommenen Buchungen sind handelsrechtlich korrekt.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG sind als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende Anzahlungen zum Bilanzstichtag 31.12.01 als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Steuerrechtlich ist der handelsrechtlich als Aufwand verbuchte Betrag von 570 € abzugrenzen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Handelsbilanz	0 €
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Steuerbilanz	<u>570 €</u>
Differenzbetrag	570 €

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss ist außerhalb der Buchführung um 570 € zu erhöhen (§ 60 Abs. 2 EStDV).

Sachverhalt 3

Die Forderung aus Lieferungen und Leistungen ist als Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) in der Bilanz der GmbH (§ 247 Abs. 1 HGB) im Umlaufvermögen (§ 247 Abs. 2 HGB Umkehrschluss) unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (§ 266 Abs. 2 B. II. 1 HGB) auszuweisen.

Für Forderungen gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Zulässigkeit der Pauschalwertberichtigung ergibt sich aus § 252 Abs. 2 HGB, nach der in begründeten Fällen vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden darf.

Skontorisiko und Ausfallrisiko sind von den Forderungen ohne USt zu berechnen, weil bei einem Ausfall eine Forderung gegen das Finanzamt entsteht und somit dahingehend kein Abwertungsgrund existiert.

Mahn- und Beitreibungskosten und Zinsverlust sind jedoch von den Forderungen einschließlich USt zu berechnen, weil insoweit auch Aufwendungen für die USt entstehen.

Wertobergrenze für die Pauschalwertberichtigung ist der am Tag der Bilanzaufstellung noch ausstehende Betrag der pauschal bewerteten Forderungen, weil darüber hinaus kein Ausfallrisiko mehr besteht.

	Berechnung	Betrag
Ausfallrisiko	3 % von 2.882.118 € (2.261.000 € + 621.118 €)	
	= 86.464 € (gerundet)	
maximal	57.120 € / 1,19	48.000 €
Skontorisiko	1 % von 2.882.118 €	
	= 28.821 € (gerundet)	
maximal		15.650 €
Zinsrisiko	9 % von 2.690.590 € (2.261.000 zzgl. 19 % USt) + Forderungen Rumpel AG in Höhe von 621.118 € = $3.311.708 \text{ €} * 9 \% * 12 / 360$	9.935 €
Inkassorisiko		500 €
Gesamtbetrag der Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 01		74.085 €
./. Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 00		74.252 €
= Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zum 31.12.01		167 €

Die Forderungen sind über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Forderungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG Anschaffungskosten anzusetzen. Eine Bewertung zum niedrigeren Teilwert kommt nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Entwicklung des Bilanzansatzes Forderungen zum 31.12.01:

Forderung Rumpel AG	621.118 €
Forderungsbestand lt. Debitorenliste (2.261.000 x 1,19)	2.690.590 €
Pauschalwertberichtigung	<u>- 74.085 €</u>
Bilanzansatz 31. Dezember 01	3.237.623 €

2. Aufgabe

Die GmbH hat Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit 976.000 € aktiviert.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderung aus Grundstücksverkauf	500.000 €
Warenlieferungen zum Regelsteuersatz brutto	<u>476.000 €</u>
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	976.000 €

Die Forderung aus dem Grundstücksverkauf betrifft die Veräußerung eines unbebauten Grundstückes an eine Privatperson. Im notariellen Kaufvertrag haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erst nach der Kaufpreiszahlung erfolgen darf.

Das Grundstück wurde von der GmbH im Jahr -01 erworben und zutreffend zu Anschaffungskosten von 400.000 € aktiviert.

Die GmbH hat den Verkauf wie folgt gebucht:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	500.000 €
an Grundstücke	400.000 €
an sonstige betriebliche Erträge	100.000 €

In den Forderungen aus Warenlieferungen ist eine Forderung mit 59.500 € aus dem Jahr -01 enthalten. Es ist mit einem Ausfall von 50 % zu rechnen. Diese Forderung wurde bisher noch nicht wertberichtigt. Von den restlichen Forderungen stammen 178.500 € aus dem Jahr 00 und 238.000 € aus dem Jahr 01.

Die betriebliche Erfahrung belegt ein pauschales Ausfall- und Kreditrisiko mit 1,5 % des Forderungsbestandes und weiteren 0,5 % für Aufwendungen vergeblicher Vollstreckungsmaßnahmen.

Als Folge verspäteter Zahlungseingänge entstehen der GmbH Nachteile aus nicht möglicher Skontoinanspruchnahme für Verbindlichkeiten in Höhe von 0,5 % des Forderungsbestandes.

Bisherige Wertberichtigungen wurden erfolgswirksam aufgelöst.

Bearbeitungshinweise:

- Beurteilen Sie den Forderungsbestand aus handels- und steuerrechtlicher Sicht zum 31. Dezember 01.
- Bilden Sie für eventuelle Korrekturen die Buchungssätze.

Lösungsvorschlag:

Grundstücksveräußerung - Wertansatz der Forderung

Die Forderung aus dem Grundstücksverkauf ist getrennt von den Warenforderungen als sonstige Vermögensgegenstände zu aktivieren (§ 266 Abs. 2 B. II. 4 HGB).

Gründe für eine Abschreibung (§ 253 Abs. 4 HGB) liegen nicht vor. Bürgerlich-rechtlich hat der Verkäufer eines Grundstückes kein Ausfallrisiko, da die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erst nach Kaufpreiszahlung erfolgt. Für den Fall eines Forderungsausfalles behält die GmbH das Eigentum an ihrem Grundstück.

Die Forderung aus dem Grundstücksverkauf ist mit dem Nennwert 500.000 € anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB).

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist der sonstige Vermögensgegenstand auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG ergibt sich gegenüber dem Handelsrecht kein anderer Wertansatz.

Die Bildung einer Rücklage nach § 6 b EStG kommt für den Veräußerungsgewinn nicht infrage, da das Grundstück nicht mindestens sechs Jahre zu einem inländischen Betriebsvermögen gehört hat (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Sonstige Vermögensgegenstände	500.000 €
an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	500.000 €

zweifelhafte Forderung aus Warenlieferungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind als Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) in der Bilanz der GmbH (§ 247 Abs. 1 HGB) im Umlaufvermögen (§ 247 Abs. 2 HGB Umkehrschluss) unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (§ 266 Abs. 2 B. II. 1 HGB) auszuweisen.

Die Bewertung richtet sich nach § 253 Abs. 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB und erfolgt zu den Anschaffungskosten (grundsätzlich zum Nennwert) oder zum niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB). Auf die zweifelhafte Warenforderung aus dem Geschäftsjahr -01 in Höhe von 59.500 € ist wegen des konkreten Ausfallrisikos eine Wertberichtigung im Wege der Einzelwertberichtigung vorzunehmen (§ 253 Abs. 4 HGB).

Die Einzelwertberichtigung erfolgt nur auf den Nettobetrag der Forderung, da bei einem endgültigen Forderungsausfall die Umsatzsteuer berichtigt werden muss (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Der Regelsteuersatz betrug im Jahr -01 19 %.

Umsatzsteuer:	59.500 € * 19/119	=	9.500 €
Nettoforderung:	59.500 € - 9.500 €	=	50.000 €

Die Einzelwertberichtigung beträgt damit 50 % von 50.000 € = 25.000 €.

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Steuerrechtlich erfolgt die Bewertung zu den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Da es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, kann steuerrechtlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG ebenfalls eine Einzelwertberichtigung durchgeführt werden.

sonstige betriebliche Aufwendungen	25.000 €
(bzw. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten) an Forderungen aus L.+L. (Einzelwertberichtigung)	25.000 €

Pauschalwertberichtigung

Für Forderungen gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Zulässigkeit der Pauschalwertberichtigung ergibt sich aus § 252 Abs. 2 HGB, nach der in begründeten Fällen vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden darf.

Die Pauschalwertberichtigung ist nur vorzunehmen auf den Nettobetrag der Forderungen. Einzelwertberichtigte Forderungen unterliegen keiner zusätzlichen Pauschalwertberichtigung.

Eine Pauschalwertberichtigung wegen der entgangenen Möglichkeit von eigenen Skontoabzügen ist nicht zulässig, da es sich lediglich um mittelbare Aufwendungen handelt.

Das Ausfall und Kreditrisiko sowie Kosten der Vollstreckung sind mit $1,5 \% + 0,5 \% = 2,0 \%$ in der Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen.

Forderungsbestand brutto	476.000 €
<u>./. einzelwertberichtigte Forderung brutto</u>	<u>59.500 €</u>
=	416.500 €
 ./. Umsatzsteuer 19 %	
19/119 aus Forderungsbestand ab 00 + 01	
<u>= $19/119 * 416.500 €$</u>	<u>66.500 €</u>
=	restlicher Forderungsbestand 350.000 €
davon 2 % Pauschalwertberichtigung	7.000 €

Da bisher keine Pauschalwertberichtigung gebucht wurde, beträgt die Zuführung 7.000 €.

sonstige betriebliche Aufwendungen	7.000 €
(bzw. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten)	
an Forderungen aus L.+L. (Pauschalwertberichtigung)	7.000 €

Die Forderungen sind über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Forderungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG Anschaffungskosten anzusetzen. Eine Bewertung zum niedrigeren Teilwert kommt nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

3. Aufgabe

Der vorläufige Saldo der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 01 beläuft sich nach Abzug der pauschalen Wertberichtigung in Höhe von 80.000 € auf 3.920.000 €. Die pauschale Wertberichtigung in Höhe von 80.000 € entspricht dem im letzten Abschluss berücksichtigten Wert. Außer einer umsatzsteuerfreien Auslandslieferung von 360.000 € enthalten alle Forderungen 19 % Umsatzsteuer. Bei Durchsicht des Forderungsbestandes wurde festgestellt:

1. Gegenüber dem Kunden Schmidt besteht eine Forderung von brutto 71.400 €. Am 10. Februar 02 erfährt die GmbH, dass Schmidt seit Dezember in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten steckt. Die GmbH muss mit einem Ausfall von 80 % rechnen.
2. Im Bestand enthalten ist eine Forderung gegenüber dem Kunden Müller in Höhe von 30.940 € incl. USt. Das Insolvenzverfahren wurde im August 01 eröffnet. Es ist mit einer Insolvenzquote von 30 % zu rechnen. Folgerungen wurden daraus bisher noch nicht gezogen.
3. Am 14. Februar 02 erfährt die GmbH, dass sich im Werk des Kunden Walter am 10. Februar 02 ein Unfall ereignet hat, der zu schweren Umweltschäden geführt hat. Der Betrieb des Walter muss stillgelegt werden und kann nur unter besonderen Auflagen wieder eröffnet werden. Die Forderung gegenüber Walter beträgt 714.000 € und ist voraussichtlich in voller Höhe uneinbringlich.
4. Am 15. Januar 02 gehen - nach verbindlicher schriftlicher Zusage vom 20. Dezember 01 - 11.900 € aus einer vor zwei Jahren in vollem Umfange (mit Umsatzsteuer) abgeschrieben Forderung gegenüber dem Kunden Schulz ein.
5. Während des Geschäftsjahrs 01 sind keine Abschreibungen und Wertberichtigungen im Zusammenhang mit den Forderungen gebucht worden.
6. Wegen des Ausfallrisikos ist eine pauschale Wertberichtigung von 1 % vorzunehmen.

Bearbeitungshinweise:

- a) Erläutern Sie die Sachverhalte nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nehmen Sie zum Bilanzansatz und zur Bewertung der Forderungen Stellung.
- b) Ermitteln Sie die pauschale Wertberichtigung zum 31. Dezember 01 (Betrag in vollen Euro).
- c) Ermitteln Sie den Bilanzansatz zum 31. Dezember 01.
- d) Führen Sie die erforderlichen Buchungen aus.

Lösungsvorschlag:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind als Vermögensgegenstände (§ 246 Abs. 1 HGB) in der Bilanz der GmbH (§ 247 Abs. 1 HGB) im Umlaufvermögen (§ 247 Abs. 2 HGB Umkehrschluss) unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (§ 266 Abs. 2 B. II. 1 HGB) auszuweisen.

Die Bewertung richtet sich nach § 253 Abs. 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB und erfolgt zu den Anschaffungskosten (grundsätzlich zum Nennwert) oder zum niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB).

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind die Forderungen auch in der Steuerbilanz anzusetzen.

Steuerrechtlich erfolgt die Bewertung zu den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

zu a)

Zu 1.

Die GmbH erhält noch vor dem Tag der Bilanzaufstellung neue Kenntnisse über die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Nach dem Vorsichtsprinzip, dem Imparitätsprinzip und dem Prinzip der Wertaufhellung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) ist die Forderung um 80 % wertzuberichtigen und damit auf ihren beizulegenden Wert von 20 % der Ursprungshöhe am Bilanzstichtag abzuschreiben bzw. wertzuberichtigen (Niederstwertprinzip). Da es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, kann steuerrechtlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG ebenfalls eine Einzelwertberichtigung durchgeführt werden.

Da die Änderung der Bemessungsgrundlage noch nicht eingetreten ist, darf die USt noch nicht korrigiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 UStG).

Berechnung:

Forderung brutto	71.400 €
./. USt 19/119	<u>11.400 €</u>
Forderung netto	60.000 €
davon 80 %	48.000 €

zu 2.

Für die Umsatzsteuer gelten bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Forderungen unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote als uneinbringlich (A 17.1 Abs. 11 Satz 6 UStAE), sodass der USt-Betrag nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen ist.

Berechnung:

Forderung brutto	30.940 €
./. USt 19/119	<u>4.940 €</u>
Forderung netto	26.000 €
davon 70 %	18.200 €
Umsatzsteuer	<u>4.940 €</u>
Insgesamt	23.140 €

zu 3.

Da das Ereignis (der Unfall, der zur Unternehmensstilllegung führt) erst im Jahr 02 eintritt, ist zum 31. Dezember 01 keine Einzelwertberichtigung dieser Forderung möglich (wertbegründende Tatsache). Am 31. Dezember 01 war die Forderung noch vollwertig. Die Wertaufhellungstheorie des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist in diesem Fall nicht anwendbar. Es ist keine Buchung erforderlich.

Zu 4.

Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Absatz 4 HGB darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen (§ 253 Abs. 5 HGB). Da der Grund für die früher vorgenommene Abwertung weggefallen ist und der Forderungsbetrag vor Bilanzaufstellung tatsächlich eingegangen ist, muss die Forderung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 01 nach § 253 Abs. 5 HGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG angesetzt und mit 11.900 € bewertet werden.

Zu b)

Für Forderungen gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Zulässigkeit der Pauschalwertberichtigung ergibt sich aus § 252 Abs. 2 HGB, nach der in begründeten Fällen vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden darf.

Berechnung der Pauschalwertberichtigung:

	Forderungen lt. vorläufigem Saldo	3.920.000 €
+	<u>Pauschalwertberichtigung</u>	<u>80.000 €</u>
=	Ausgangswert	4.000.000 €
./. Einz.	Einzelwertberichtigung soweit im Forderungsbestand enthalten:	
	- Nr. 1 Kunde Schmidt	71.400 €
	- Nr. 2 Kunde Müller	<u>30.940 €</u>
		<u>102.340 €</u>

		3.897.660 €
+	aufgewertete Forderung gegen Schulz	<u>11.900 €</u>
		3.909.560 €
./.	Auslandsforderung	<u>360.000 €</u>
=	mit USt belasteter Forderungsbestand	3.549.560 €
./.	Umsatzsteuer 19/119	<u>566.737 €</u>
=	Nettobetrag der Inlandsforderungen	2.982.823 €
+	Auslandsforderung	<u>360.000 €</u>
=	Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung	3.342.823 €
	davon 1 % Pauschalwertberichtigung	33.428 €
	bisher angesetzt	<u>80.000 €</u>
	Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung	46.572 €

zu c)

Berechnung des Bilanzpostens „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“:

Gesamtbestand der vorläufigen Forderungen	3.920.000 €
./. Nr. 1 Kunde Schmidt	48.000 €
./. Nr. 2 Kunde Müller	23.140 €
+ Forderung Schulz	11.900 €
+ Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung	<u>46.572 €</u>
Bilanzansatz 31. Dezember 01	3.907.332 €

zu d)

Buchung zu 1:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	48.000 €
------------------------------------	----------

(bzw. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände

des Umlaufvermögens, soweit diese die in der

Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten)

an Forderungen aus L.+L. (Einzelwertberichtigung)	48.000 €
---	----------

Buchung zu 2.:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.200 €
------------------------------------	----------

(bzw. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände
des Umlaufvermögens, soweit diese die in der
Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten)

Sonstige Vermögensgegenstände (Umsatzsteuer)	4.940 €
--	---------

an Forderungen aus L.+L. (Einzelwertberichtigung)	23.140 €
---	----------

Buchung zu 4.:

Forderungen aus L.+L.	11.900 €
-----------------------	----------

an Sonstige betriebliche Erträge	10.000 €
----------------------------------	----------

an sonstige Verbindlichkeiten (Umsatzsteuer)	1.900 €
--	---------

Buchung (Anpassung Pauschalwertberichtigung):

Forderungen aus L.+L. (Pauschalwertberichtigung)	46.572 €
--	----------

an sonstige betriebliche Erträge	46.572 €
----------------------------------	----------